

Geschäftsordnung des Schullelternrats der _____

(nach § 88 -96 NSchG)

Vorschlag des Landeselternrates Niedersachsen für eine SER-Geschäftsordnung

Der Schullelternrat der _____ hat sich gem. § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) die folgende Geschäftsordnung gegeben. Grundlage dieser Geschäftsordnung bilden die Bestimmungen des NSchG sowie der Elternwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Nennung der männlichen Form ist die weibliche Form selbstverständlich einbezogen.

§ 1 Schullelternrat

(1) Der Schullelternrat (SER) erörtert alle schulischen Fragen zum Wohle der Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Die Mitglieder des Schullelternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie führen ihr Amt unparteiisch und in eigener Verantwortung. Sie berichten dem Schullelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeiten unter Wahrung etwa gebotener Vertraulichkeit.

(2) Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter sowie die gewählten Elternvertreter und Stellvertreter der minderjährigen Schüler der Oberstufe bilden den Schullelternrat. Sie sind jeweils stimmberechtigte Mitglieder.

(3) Der Schullelternrat wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand.

(4) Weiterhin sind die Vertreter sowie Stellvertreter für die Gesamtkonferenz sowie Vertreter für die Teilkonferenzen und ggf. Ausschüsse zu wählen. Ebenso werden die Delegierten für den Stadtelternrat und den Regionsselternrat gewählt.

(5) Gehört von den Erziehungsberechtigten der ausländischen Schüler niemand dem Schullelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Schullelternrat wählen.

§ 1a

(1):Zu Beginn des Schuljahres wird die zu wählende Anzahl der Elternvertreter und deren Stellvertreter gem. § 93 (2) NSchG von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Qualifizierungsstufen gewählt.

(2): Die Amtszeit dieser gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter beträgt 1 Jahr.

§ 2 Vorstand des Schullelternrats

(1) Der Vorstand des Schullelternrats besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER. Die getroffenen Entscheidungen sollen in der nächsten Sitzung des SER vorgetragen werden.

(3) Der Vorstand vertritt den Schullelternrat innerhalb und außerhalb der Schule. Er ist allein berechtigt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des Schullelternrates abzugeben.

(4) Der Vorstand führt Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften und Telefonnummern. Gleiches gilt für Mitglieder in Konferenzen und Ausschüssen. Die Mitglieder dieser Organe sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten sowie das Ausscheiden aus Gremien dem Vorstand des SER mitzuteilen.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden des SER

(1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich ein.

(2) Der Vorsitzende leitet Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schullelternrates.

tes. Die Leitung kann auf ein Mitglied des Vorstands übertragen werden.

(3) Der Vorsitzende wacht über die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung. Er führt und unterzeichnet den Schriftverkehr.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Schulelternrat tagt in der Regel viermal im Jahr. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

(2) Die Sitzungen des SER werden von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Sitzungsleitung hat das Recht, das Wort zu entziehen, wenn nicht zur Sache oder zu lange gesprochen wird.

(3) Zu den Sitzungen des Schulelternrates ist grundsätzlich die Schulleitung einzuladen, damit sie Auskunft über aktuelle Entwicklungen in der Schule geben kann. Der Vorsitzende kann weitere Personen, z. B. Mitglieder des Kollegiums, Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder Schüler einladen.

(4) Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Redezeit kann beschränkt werden.

(5) Wer in den Sitzungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen richtig zu stellen.

(6) Der Schulelternrat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(7) Während der Schulferien finden keine ordentlichen Sitzungen statt.

(8) Die Sitzungen des Schulelternrates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Vorstand des

Schulelternrats kann auf Anfrage beschließen, dass bei besonderem Interesse zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung Besucher zugelassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass keine persönlichen oder vertraulichen Themen behandelt werden. Die Mitglieder des Schulelternrats sind vor Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Besucher an der Sitzung teilnehmen werden.

§ 5 Außerordentliche Sitzungen

(1) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstands
- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SER
- auf Antrag der Schulleitung.

(2) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.

§ 6 Tagesordnungen

(1) Grundsätzlich sind in die Tagesordnung folgende Punkte aufzunehmen:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht von gewählten Gremienvertretern (u. a. Schulvorstand, Konferenzen, Ausschüsse, außerschulische Elternvertretungen)

(2) Anträge zur übersandten Tagesordnung sind bis spätestens drei Tage vor der Sitzung mit Erläuterung an den Vorsitzenden zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen sind Anträge zur Tagesordnung auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung möglich. Über die Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Punkte der Tagesordnung, die in einer Sitzung nicht abschließend behandelt werden konnten, sind in die nächste Sitzung zu übernehmen, soweit sie nicht an einen Ausschuss überwiesen wurden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO) können durch doppeltes Handzeichen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden und unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung betreffen und nicht mehr als 2 Minuten in Anspruch nehmen. Ausführungen zur Sache selber dürfen hierbei nicht gemacht werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- Vertagen des Verhandlungsgegenstandes
- Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- Schluss der Rednerliste
- Verweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss
- Unterbrechung der Sitzung

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Schullelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und von mindestens einem Drittel der im SER vertretenen Klassen je eine Elternvertreterin / ein Elternvertreter anwesend sind. Der Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn erneut keine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schullelternrates. Die übrigen Teilnehmer haben das Recht, Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass der weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifelsfall wird die Reihenfolge der Anträge vom Vorsitzenden bestimmt.

(3) Abstimmungen werden offen durch Handaufheben durchgeführt, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

(4) Vertritt ein Mitglied des Schullelternrates mehrere Klassen/Kurstufen, so hat es für jede Klasse/Kurstufe eine Stimme.

(5) Das Stimmrecht ist nicht auf Dritte übertragbar.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Schullelternrates zulässig.

§ 10 Protokolle

1) Über jede Versammlung des Schullelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- den wesentlichen Verlauf der Sitzung.

(2) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

(3) Über Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie über Verhandlungen mit Dritten werden keine Niederschriften angefertigt.

(4) Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden gemeinsam mit den Tagesordnungen und den Anwesenheitslisten zusammen mit dem Schriftverkehr aufzubewahren.

§ 11 Schulvorstand

(1) Der Schullelternrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer von 2 Jahren die Mitglieder des Schulvorstands.

(2) Der Schullelternrat weist zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten darauf hin, dass in der konstituierenden Sitzung des Schullelternrates, die Vertreter der Erziehungsberechtigten für den Schulvorstand zu wählen sind. Es soll darauf hingewiesen werden, dass

alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind und die Wahl durch den Schullelternrat erfolgt. Interessierte Erziehungsberechtigte sollen ihre Bereitschaft dazu dem Vorsitzenden des Schullelternrates schriftlich mitteilen.

(3) Die Erziehungsberechtigten, die in den Schulvorstand gewählt wurden, die aber nicht dem SER angehören, sollen an den Sitzungen des SER teilnehmen.

§ 12 Ausschüsse

(1) Der Schullelternrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Sie können auch durch den Vorstand eingesetzt werden.

(2) Werden Ausschüsse gebildet, so können sie nur aus den Mitgliedern des Schullelternrates, gegebenenfalls auch gemischt mit Schulleitung, Lehrern und 1 oder Schülern bestehen. Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.

(3) Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung unverzüglich aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende des Ausschusses ist im Namen des Schullelternrates berechtigt, mit Personen oder Institutionen über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Schullelternratsvorsitzenden und den Schullelternrat über Arbeit und Ergebnisse.

(5) Der Vorsitzende des Schullelternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(6) In gemeinsamen Ausschüssen der Schule wird der Schullelternrat durch gewählte Mitglieder aus seiner Mitte in der erforderlichen Anzahl vertreten. In wichtigen Angelegenheiten soll ein Ausschussmitglied durch den Vorstand des SER gestellt werden.

§ 13 Veranstaltungen

Der Schullelternrat kann Veranstaltungen beschließen. Die Leitung und Durchführung wird jeweils an eine Person oder Personengruppe aus dem Schullelternrat übertragen. Der Vorsitzende des Schullelternrates lädt zu solchen Veranstaltungen ein.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung ist in der Sitzung des Schullelternrates am beschlossen und am nach einem ordentlichen Antrag geändert worden.